

Allgemeine Bedingungen für den Verleih von Temporär Personal

Grundsatz

Die Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des AVG und den jeweiligen für allgemeinverbindlich erklärten GAV. Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes des temporären Mitarbeiters. Der Einsatzbetrieb anerkennt diese allgemeinen Bedingungen als verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, hat er dies sofort mitzuteilen. In diesem Fall wird der Einsatz des temporären Mitarbeiters sofort beendet und der Verleihvertrag annulliert. Ohne sofortige schriftliche Mitteilung gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.

Vertragsverhältnisse

Das zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Der temporäre Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an **pevena gmbh** (nachstehend pevena genannt) gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zum Einsatzbetrieb.

Stundentarif, Spesen, Beginn und Dauer des Einsatzes werden im Voraus vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich bestätigt. Diese Abmachungen gelten jeweils nur für diesen bestimmten Einsatz.

Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten zu anerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichem Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich seinerseits, den Mitarbeiter ausreichend zu instruieren, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden.

Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit

Die Einsatzfirma besitzt gegenüber dem bzw. der zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit.

Die Einsatzfirma beachtet dabei insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Die Einsatzfirma hat in diesem Zusammenhang insbesondere die rechtlichen Anforderungen von der VUV, den ArGV 1-5 und den EKAS-Richtlinien zu erfüllen. Die Einsatzfirma hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber den temporären Arbeitnehmenden die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmenden (Art. 10 VUV und Art. 9 ArGV3). Sie muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden über die auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung instruiert sind. Diese Information und Instruktion haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen (Art. 6 VUV). Im Besonderen muss die Einsatzfirma sicherstellen, dass die Arbeitnehmenden für die konkrete Tätigkeit genügend ausgebildet und ausgerüstet sind und dass sie dem Stellenprofil entsprechen. Die Einsatzfirma muss auch die erforderlichen PSA (persönliche Sicherheitsausrüstung) zur Verfügung stellen bzw. sicherstellen, dass den temporären Arbeitnehmenden die erforderlichen PSA zur Verfügung stehen. Für die Überwachung und Durchsetzung der PSA-Tragpflicht ist ebenso die Einsatzfirma zuständig. Ist der temporäre Mitarbeiter den Anforderungen wider Erwarten nicht gewachsen, steht dem Einsatzbetrieb das Recht auf Rückweisung ohne Verrechnung innert der ersten vier Arbeitsstunden zu, wobei pevena sich sofort um eine Ersatzkraft bemüht.

Rapportwesen

Aufgrund des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapports, den der temporäre Mitarbeiter täglich oder nach Wunsch wöchentlich vorlegt, zahlen wir den Lohn direkt dem temporären Mitarbeiter und berechnen dem Einsatzbetrieb die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift bezeugt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich selbst für die rapportierten Stunden.

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, Ferien- und Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen enthalten. Eventuelle Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- oder Gefahrenzulagen werden separat ausgewiesen.

Überstunden werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent bzw. 50 Prozent (Sonn- und Feiertage) fakturiert. Die Überstunden sind auf dem Arbeitsrapport in der entsprechenden Kolonne eindeutig zu deklarieren und vom Einsatzbetrieb zu unterzeichnen.

Haftung

Der temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. pevena lehnt grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen temporären Mitarbeiter verursacht werden. Bei Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

Kündigungsfristen

Für befristete und unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen: während der ersten drei Monate ununterbrochener Anstellung zwei Arbeitstage, vom vierten bis und mit sechstem Monat ununterbrochener Anstellung sieben Tage. Ab dem siebten Monat gilt die einmonatige Kündigungsfrist ab dem Tag nach der Eröffnung der Kündigung, sofern kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) eine kürzere oder längere Frist vorsieht. Im 2. bis und mit 9. Dienstjahr gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten, nachher 3 Monate.

Try + Hire

Der temporäre Mitarbeiter kann nach Beendigung des Einsatzes von Einsatzbetrieb in eine feste Anstellung übernommen werden. Dauerte der Temporär Einsatz weniger als 540 Arbeitsstunden, wird das Dauerstellenhonorar pro Rata in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch, wenn der Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Temporär Einsatz übernommen wird. Mit dem Übertritt des Temporär Mitarbeiters gelten die Probezeit und die Garantiezeit als abgegolten.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Mahn- und Inkassospesen sowie ein Verzugszins von 5% belastet.

Bearbeitung von Personendaten durch Dritte (Auftragsbearbeitung)

Die Einsatzfirma verpflichtet sich, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich der pevena nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Die Einsatzfirma verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen.

Die Einsatzfirma bearbeitet Personendaten (inkl. Zugriffe und Standort-Webserver) nur in der Schweiz oder in der EU, bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Einsatzfirma legt bereits vor Abschluss des Vertrages mindestens diejenigen Unterbeauftragten offen, die in ihrem Auftrag Personendaten bearbeiten. Sie überbindet allen involvierten Unterbeauftragten, Erfüllungsgehilfen und Dritten die Pflichten aus diesem Auftragsbearbeitungsvertrag. Für den Beizug jedes zusätzlichen Unterbeauftragten holt der Auftragnehmer von pevena

jeweils vorgängig die schriftliche Zustimmung ein. Solange die schriftliche Zustimmung nicht vorliegt, darf die Einsatzfirma keinen weiteren Unterbeauftragten einsetzen. Es liegt im alleinigen Ermessen der Einsatzfirma, einen Dritten als zukünftigen Unterbeauftragten anzunehmen oder abzulehnen.

Die Einsatzfirma behandelt alle Personendaten, die sie direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt, vertraulich. Sie sichert pevena insbesondere zu, die Personendaten weder an unautorisierte Dritte weiterzugeben noch in anderer Form unautorisierten Dritten zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit überbindet die Einsatzfirma allen involvierten Unterbeauftragten, Erfüllungsgehilfen und Dritten.

Die Einsatzfirma unterstützt pevena bei der Einhaltung der Anforderungen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Insbesondere beantwortet sie unverzüglich und ordnungsgemäss alle Anfragen der Einsatzfirma im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten. Begehren betroffener Personen oder Behörden leitet sie unverzüglich pevena weiter, ohne diese selbst zu beantworten. Die Einsatzfirma ist verpflichtet, in allfälligen aufsichtsrechtlichen Verfahren, welche die von ihnen zu erbringenden Leistungen betreffen, mitzuwirken und von ihnen verlangte Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Einsatzfirma informiert unverzüglich pevena, wenn sie Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Personendaten, welche sie für pevena bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten. Die Einsatzfirma hat zudem umgehend diejenigen Sofortmassnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Personendaten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen zu verhindern bzw. zu minimieren.

pevena hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bei der Einsatzfirma zu kontrollieren.

Bei Vertragsbeendigung hat die Einsatzfirma die Personendaten (samt allfälliger Kopien), welche sie für pevena bearbeitet hat, vorbehältlich einer anderen Regelung im Vertrag, nach ausdrücklicher Anweisung der pevena an diese zu übertragen oder zu vernichten. Die Datenvernichtung ist von der Einsatzfirma zu dokumentieren und eine Kopie dieser Dokumentation pevena unaufgefordert zuzustellen.

Informationspflicht

Die Einsatzfirma ist verpflichtet, pevena über sämtliche, die vakante Stelle betreffenden Umstände, sofort zu informieren (z. B. Zustandekommen eines Anstellungsvertrages, anderweitige Besetzung der Vakanz).

Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

Mit der Einstellung eines Kandidaten werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen von pevena akzeptiert.

Gerichtsstand ist Weinfelden